

## Sonderinfo Oktober 2016

### Neue Geschäftsanweisung der BA: Unwiderrufliche Freistellung in Aufhebungsverträgen kann teuer werden!

Mit ihrer Geschäftsanweisung 07/2016 vom 20.07.2016 zu § 150 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) ihren örtlichen Agenturen die Anweisung erteilt, „**Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung**“ bei der Berechnung des Bemessungszeitraums (Entgeltabrechnungszeiträume im Bemessungsrahmen) **nicht mehr zu berücksichtigen**. Das kann zu deutlichen Reduzierungen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen. Das Problem kann entstehen, wenn AN in Aufhebungsverträgen lange Kündigungsfristen vereinbaren. Wird z.B. ein Vergleich geschlossen, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer langen Kündigungsfrist und einer unwiderruflichen Freistellung von 12 Monaten vorsieht, werden diese 12 Monate für den Bemessungszeitraum nicht mehr berücksichtigt. Die Höhe des Arbeitslosengelds stützt sich jedoch in der Regel auf das im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit (dem Bemessungszeitraum) erzielte Arbeitsentgelt. **Es drohen in diesem Fall daher die erhebliche Verringerung des Arbeitslosengeldes und ein monatlicher Verlust im dreistelligen Bereich.**

Wir halten diese Praxis für rechtswidrig und haben ein Verfahren vor dem Sozialgericht eingeleitet. Bis zur Klärung dieser Frage sollte in Aufhebungsverträgen jedoch auf die unwiderrufliche Freistellung verzichtet werden.

Bei einer widerruflichen Freistellung bestehen diese Problem (jedenfalls derzeit noch) nicht.

Düsseldorf, 29.09.2016

Bell & Windirsch Anwaltsbüro

Stefan Bell  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Regine Windirsch  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Fachwältin für Sozialrecht

Sigrid Britschgi  
Fachwältin für Arbeitsrecht  
Fachwältin für Familienrecht

Christopher Koll  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maika Koll  
Fachwältin für Arbeitsrecht

Wiebke Haverkamp  
Rechtsanwältin

Stefani Dach  
Rechtsanwältin

Ingrid Heinlein  
Vorsitzende Richterin  
am LAG a.D.

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de

www.fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 005  
IBAN:  
DE 27 300700240477455005  
BIC: DEUTDE3333030000

St.-Nr. 5103/5013/0229

**Kooperation** in  
Zivil- und Strafrecht mit  
Kanzlei Tim Engels,  
Düsseldorf